

Papstmord

Unter der Überschrift "Ten Ways To Kill A Pope" veröffentlicht eine Tageszeitung ein Gedicht, in dem zehn Möglichkeiten beschrieben werden, wie man den Papst umbringen kann. "Erstens musst du, um einen Papst zu erlegen,/ dich auf die Fahrt nach Rom begeben./ Dort jagst du ihm mit Pistolengelärm/ eine Kugel ins Zwölffingergedärm", heißt es zu Beginn. Ein Leser beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er hält das "Pamphlet" für menschenverachtend und gewaltverherrlichend. Die Chefredaktion der Zeitung weist darauf hin, dass das Gedicht auf einer Satireseite erschienen sei. Sie ist der Ansicht, dass sich Personen des öffentlichen Lebens heutzutage auch beißende Ironie gefallen lassen müssten, die sie und andere als geschmacklos empfänden. Andererseits habe auch ihr die Form der Papstsatire missfallen. Diese Missbilligung habe sie in ihrer Redaktionskonferenz und dem verantwortlichen Redaktionsmitglied gegenüber zum Ausdruck gebracht. Zudem seien drei Leserbriefe veröffentlicht worden, die scharfe Kritik an dem Beitrag enthielten. (1996)

Der Presserat sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex, die der Presse die Wahrung der Menschenwürde als oberstes Gebot auferlegt, und erteilt der Zeitung eine öffentliche Rüge. Dass sich Personen des öffentlichen Lebens – ob aus dem religiösen oder politischen Bereich – beißende Ironie gefallen lassen müssten, die sie und andere als geschmacklos empfinden, ist eine Argumentation, der auch der Presserat folgen kann. Denn häufig gestattet es nur die Stilform der Satire, durch Übertreibung etwas oder jemanden so zu kritisieren, dass die Absurdität eines Vorganges oder Zustandes bzw. die Umstrittenheit einer Person voll zum Ausdruck kommt. Im vorliegenden Fall wurden die Grenzen der Satirefreiheit nach Ansicht des Presserats jedoch deutlich überschritten. Völlig abgesehen von der Frage, welche Intention der Autor mit der Darstellung von zehn Methoden, einen Papst zu töten, verfolgte, wird mit der Verwendung des Verfasserpseudonyms "Ali Agca" und der Schilderung der Tötungsmethode "Kugel ins Zwölffingergedärm" ein unmittelbarer Bezug zu dem tatsächlichen Attentat auf das amtierende Oberhaupt der katholischen Kirche, Papst Johannes Paul II., hergestellt. Dies ist eine schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde der von dem Verbrechen betroffenen Person. Denn auch bei satirischer Betrachtungsweise bleibt der Papst – neben seiner Funktion als Oberhaupt der katholischen Kirche – immer auch Mensch. Ein bloß spielerischer Umgang zu Unterhaltungszwecken mit dem realen Leiden dieser Person verletzt deren Würde. Die Missbilligung, welche die Chefredaktion des Blattes ihren Mitarbeitern gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, nimmt der Presserat sehr positiv zur Kenntnis. Ungeachtet dessen hält er den Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze jedoch für so schwerwiegend, dass er die Maßnahme der öffentlichen Rüge wählte. (B 79/96)

(Siehe auch "Ironie" und "Satire")

Aktenzeichen:B 79/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge